

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR
Kortumstr. 35
44787 Bochum
Tel.: 02 34/41 74 188-0
Fax: 02 34/41 74 188-30
LAB@lab-bochum.de
www.lab-bochum.de

LANDSCHAFTS- UND
FREIRAUMPLANUNG
LESER
ALBERT
BIELEFELD

Das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hier
eingestellte Gutachten dient ausschließlich
Information der Öffentlichkeit. Die Herstellung von
Kopien und Downloads ist lediglich für den
persönlichen, privaten und nicht kommerziellen
Gebrauch (Eigengebrauch) zulässig.
Bebauungsplan „Moritzstraße / Schlägelstraße – P15“
Artenschutzgutachten im Rahmen der ASP II
Jede nach Urheberrecht
Weiterverbreitung, Einarbeitung in eigene Werke,
Verkauf oder andere Verwendung, insbesondere die
Einstellung ins Internet, die über den Eigengebrauch
hinausgeht, ist nicht gestattet.

Dezember 2018

Auftraggeber:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht
und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass der Planung und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlage	2
1.3	Arbeitsschritte	4
1.4	Planungsrelevante Arten	5
1.5	Bisherige Verfahrensschritte	6
2.	Aktuelle Nutzungssituation	6
3.	Auswertung vorhandener Daten	7
3.1	Daten der Stadt Mülheim an der Ruhr (Fachbereich Umweltplanung), der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet und des ehrenamtlichen Naturschutzes	7
3.2	Daten des LANUV	8
3.2.1	Biotopkataster	8
3.2.2	Planungsrelevante Arten innerhalb geschützter Biotope	8
3.2.3	Fundortkataster	8
3.2.4	Auswertung Messtischblatt M 4507, 1. und 3. Quadrant	8
4.	Faunistische Untersuchung	10
4.1	Fledermäuse	10
4.1.1	Methodik	10
4.1.2	Ergebnisse	11
4.1.2.1	Ergebnisse der Detektorbegehung	11
4.1.3	Ergebnisse der Horchboxenaufnahmen	11
4.2	Brutvögel	12
4.2.1	Methodik	12
4.2.2	Ergebnisse	12
5.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	13
5.1	Beschreibung der Wirkungen	13
5.1.1	Potentielle Auswirkungen	13
5.2	Auswirkungen des Vorhabens	14
5.3	Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen	15
5.3.1	Fledermäuse	15
5.3.2	Vögel	16
5.3.3	Amphibien und Reptilien	16
5.3.4	Schmetterlinge	16
5.3.5	Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten	16
6.	Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes M 4507-3.....	9
Tab. 2: Begehungstermine der Fledermauserfassung und Witterung.....	10
Tab. 3: Ergebnisse der Horchboxenaufnahmen.....	11
Tab. 4: Begehungstermine der Brutvogelerfassung und Witterung.....	12
Tab. 5: Ergebnisse der Horst- und Höhlenbaumkartierung	13

Kartenverzeichnis

Karte 1: Faunistische Erhebungen	1 : 1.500
--	-----------

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung und Aufgabenstellung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans „Moritzstraße / Schlängelstraße – P15“. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6,65 ha befindet sich im nördlichen Stadtgebiet im Stadtteil Styrum. Es wird begrenzt von der Schlängelstraße (im Norden), der Meißelstraße (im Osten), der Moritzstraße (im Süden) und der Hammerstraße bzw. Eberhardstraße (im Westen). Darüber hinaus verläuft die Eisenstraße mittig von West nach Ost durch das Plangebiet.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind u.a. auch die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen, d.h. es ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Bebauungsplanes erfüllt werden können.

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist es, die vorhandenen und geplanten Nutzungs- und Freiflächenstrukturen in dem Gebiet planungsrechtlich zu sichern und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Festsetzung der überwiegenden Bereiche des Plangebietes als Allgemeine Wohngebiete
- Neuordnung und moderate Erweiterung der überbaubaren Flächen
- Sicherung der öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz
- Anpassung der öffentlichen Verkehrsflächen

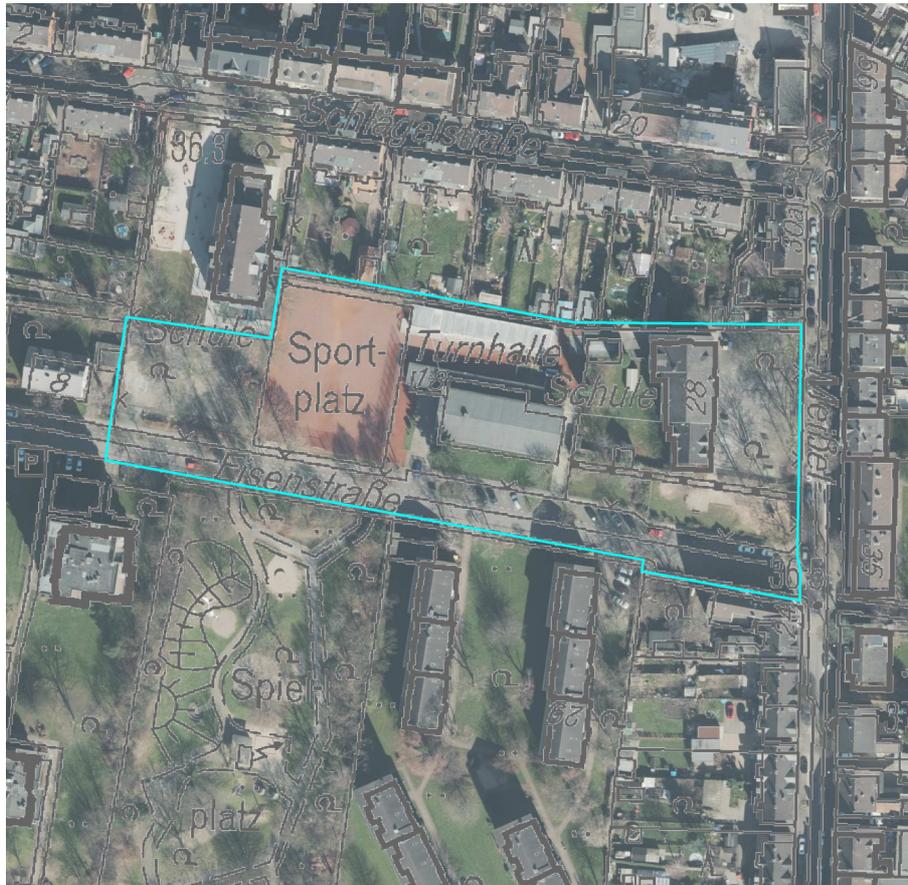
Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können sich in erster Linie durch die geplante Umnutzung des Schulgeländes entlang der Eisenstraße ergeben. Die Festsetzungen in den übrigen Bereichen des Geltungsbereiches dienen der Sicherung der aktuellen Nutzungssituation. Artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in diesen Bereichen nicht zu erwarten.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind folgende Untersuchungen durchgeführt worden:

- Kartierung der Horst- und Höhlenbäume vor Laubaustrieb
- Brutvogelkartierung mit 4 Begehungen in Anlehnung an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005)
- Fledermauskartierung mit 4 Begehungen (Einsatz Detektor sowie Aufstellung von Horchboxen)

Die Kartierungen wurden für zwei Eingriffsbereiche durchgeführt (s. Karte 1), für den zweiten Bereich ist eine Nutzungsänderung aber zurzeit nicht mehr beabsichtigt, so dass sich die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Konflikte nur noch auf die geplante Nutzungsänderung im Bereich des Schulgeländes beschränken (s. Abb. 1).

Abb. 1: Eingriffsbereich



1.2 Rechtliche Grundlage

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange (ASP) ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Satz 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 4).

Als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten

- Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
- in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, d.h. diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote wie folgt:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Wenn sich ein drohendes Verbot nicht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG abwenden lässt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von einem Verbot nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG gegeben sind. Danach darf eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen enthält.

Da ein Bebauungsplan ein Vorhaben nicht direkt zulässt, werden durch den Plan die Verbotstatbestände nicht direkt ausgelöst, d.h. eine evtl. erforderlich werdende Ausnahme von den Verböten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) ist erst im Rahmen der Baugenehmigung zu erteilen. Die Gemeinde hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens jedoch zu prüfen, ob die Voraussetzung zur Umsetzung des Planes aus artenschutzrechtlicher Sicht gewährleistet ist. Um die Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplanes zu gewährleisten, ist es erforderlich, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Voraussetzungen für eine eventuell erforderlich werdende Ausnahme darzulegen. Das bedeutet, dass die Gemeinde bei einem drohenden Verbot bereits auf der Ebene des Bebauungsplans die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung des drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen muss.

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verböten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können.

1.3 Arbeitsschritte

Nach der Gemeinsamen Handlungsempfehlung zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung¹ lässt sich eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des

¹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die Vorprüfung beinhaltet zwei Arbeitsschritte:

- Ermittlung der mit der Umsetzung des Bauvorhabens verbundenen Wirkungen
- Erhebung der im Wirkungsbereich liegenden Lebensstätten der geschützten Arten

Zu prüfen ist, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Erheblichkeit einer Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hängt von der Schwere des Eingriffs und der Störungsempfindlichkeit einer betroffenen Art ab. Dabei ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine temporäre (baubedingte) oder eine dauerhafte (anlage- und betriebsbedingte) Störung handelt. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder „worst-case-Betrachtungen“ zu arbeiten.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich. Bei der Beurteilung ist zu prüfen, ob sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden lassen. Es gibt drei Möglichkeiten der Vermeidung:

- Bauzeitenbeschränkungen (z. B. Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten nach Brutsaison)
- Optimierung des Plans / der Ausgestaltung des Vorhabens (z.B. Beschränkung der Betriebszeiten, Anordnung der Anlagen)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung / Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten).

Voraussetzung für die Beurteilung sind ausreichende Kenntnisse über die vom Vorhaben betroffenen Vorkommen (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Populationen). Es ist zu prüfen, ob die im Rahmen der Vorprüfung zusammengetragenen Daten für eine Vorprüfung ausreichen oder ob vertiefende Bestandserfassungen vor Ort erforderlich werden.

1.4 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Unter den streng geschützten Arten gelten alle Arten als „planungsrelevant“, die in NRW mit rezenten Vorkommen vertreten sind oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten. Unter den europäischen Vogelarten gelten alle Rote Liste-Arten der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter als „planungsrelevant“. In NRW ist für diese Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Alle übrigen europäischen Vogelarten

befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, d.h. diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

1.5 Bisherige Verfahrensschritte

Bisher wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt. Hierzu wurden ein entsprechendes Gutachten erarbeitet (Glacer, 2017)². Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Lediglich einige größere Bäume können in diesem Bereich als wertvolle Strukturelemente mit gewisser Habitateignung z.B. für im Siedlungsbereich vorkommende Fledermausarten angesehen werden. Dies gilt auch für die östlich des Sportplatzes liegende, zum Abriss anstehende Turnhalle, da Spaltenquartiere von Gebäudefledermäusen an Gebäuden nie vollständig ausgeschlossen werden können.“

„Daher sind zum sicheren Ausschluss etwaiger Fledermausvorkommen vertiefende Geländeuntersuchungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen. Sollten sich bei den hierzu erforderlichen Geländebegehungen Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter oder regional bzw. lokal bedeutender Vorkommen anderer geschützter Arten ergeben, ist die ASP II um diese Arten(-gruppen) zu ergänzen.“

2. Aktuelle Nutzungssituation

Das Plangebiet ist weitgehend durch eine Wohnbebauung unterschiedlicher Bautypen geprägt. Der nördliche Bereich entlang der Schlängelstraße und der Hammerstraße ist überwiegend durch eine Bebauung mit Doppelhäusern aus den Anfängen des 19. Jahrhunderts gekennzeichnet. Zwischen der Eisenstraße und der Moritzstraße befinden sich im Westen drei neugeschossige Wohngebäude sowie angrenzend eine öffentliche Grünfläche mit integriertem Spielplatz. Der südöstliche Abschnitt des Plangebietes ist entlang der Meißelstraße durch eine zwei- bis dreigeschossige gründerzeitliche Blockrandbebauung sowie östlich angrenzend an die Grünfläche durch vier drei- bis viergeschossige Siedlungsbauten der Nachkriegsmoderne geprägt. Die Gartenflächen im Bereich der Wohnbebauung werden intensiv genutzt. Die Gemeinschaftsgrünflächen im Bereich der Hochhäuser sind überwiegend Rasenflächen mit Baumbestand unterschiedlichen Alters

Neben der Wohnbebauung befanden sich innerhalb des Geltungsbereiches ursprünglich noch zwei Schulgebäude, welche beide in die Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen sind. Während das ehemalige Schulgebäude an der Schlängelstraße zur städti-

² Glacer, Dirk 2017: Bebauungsplan Moritzstraße/Schlängelstraße – P 15, Artenschutzprüfung – Stufe I, Essen 2017

schen Tageseinrichtung „Regenbogenland“ für ein- bis sechsjährige Kinder umgebaut worden ist, wird das Schulgebäude an der Meißelstraße noch als Grundschulstandort genutzt.

Der Eingriffsbereich liegt zwischen den beiden Schulgebäuden (s. Kap. 1.1). Im Westen befindet sich der ehemalige Schulhof. Die Fläche ist vollständig versiegelt und wird durch Bäume unterschiedlichen Alters geprägt. Der Baumbestand setzt sich zusammen aus Kastanie, Platane, Linde und verschiedenen Ahornarten. Nach Westen schließt sich ein Sportplatz (Kleinspielfeld) mit Aschebelag sowie eine Sporthalle mit einer Einliegerwohnung und ein Schul-Container an. Die Flächen zwischen den Gebäuden sind überwiegend versiegelt oder auch mit einem Aschebelag befestigt. Zwischen der Sporthalle und dem Grundschulgebäude liegt eine kleine Wiesenfläche, auf der ein kleines Backsteinhaus sowie ein Gerätehaus stehen. Der Schulhof an der Meißelstraße wird durch einen alten Baumbestand geprägt, der sich aus Platanen, Ahornen und Linden zusammensetzt. Der Schulhof ist vollständig versiegelt. Entlang der Eisenstraße befinden sich kleinere Rasenflächen sowie ein kleiner Spielplatz mit randlichem Baumbestand.

3. Auswertung vorhandener Daten

Im Rahmen des Gutachtens zur ASP I wurde in einem 300 m-Radius um den Geltungsbereich eine Datenabfrage bei

- der Stadt Mülheim an der Ruhr – Fachbereich Umweltplanung,
- der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet und
- dem ehrenamtlichen Naturschutzverbänden (Naturschutzbund Ruhr e.V. sowie die Mülheimer Interessengemeinschaft Avifauna (MIA))

durchgeführt. Aufgrund der Aktualität wurde im Rahmen dieses Gutachtens auf eine erneute Abfrage verzichtet.

Zusätzlich wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung des LANUV
- Angaben des LANUV über planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4507, 1. und 3. Quadrant (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/>)

3.1 Daten der Stadt Mülheim an der Ruhr (Fachbereich Umweltplanung), der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet und des ehrenamtlichen Naturschutzes

Bei der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet (BSWR) liegen lediglich Nachweise aus der Artengruppe Amphibien vor. Es handelt sich hierbei um Zufalls- oder Sichtbeobachtungsnachweise. Bekannt ist ein Vorkommen von Teichmolch und Wasserfröschen. Neben den beiden Arten ist noch mit den Bergmolch und Erdkröte zu rechnen.

Bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem ehrenamtlichen Naturschutz liegen keine Angaben vor.

3.2 Daten des LANUV

3.2.1 Biotopkataster

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich einer Fläche des Biotopkatasters.

3.2.2 Planungsrelevante Arten innerhalb geschützter Biotope

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.

3.2.3 Fundortkataster

Das Fundortkataster ist eine Datenbank mit einem graphischen und textlichen Teil zu den Fundorten planungsrelevanter Arten. Diese Fundortdaten erhebt das LANUV selbst (z. B. im Rahmen von Werkverträgen) oder in Kooperation mit faunistisch-floristisch tätigen Verbänden, Vereinen, Arbeitsgruppen und einzelnen Expertinnen und Experten. Zu beachten ist, dass dem Fundortkataster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen über die Vorkommen der Arten in Nordrhein-Westfalen.

Für den Bereich des Geltungsbereiches sowie im direkten Umfeld liegen keine Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

3.2.4 Auswertung Messtischblatt M 4507, 1. und 3. Quadrant

Im Messtischblatt 4507, 3. Quadrant sind Arten der folgenden Tiergruppen aufgeführt:

- Säugetiere (6 Arten)
- Vögel (34 Arten)
- Amphibien (2 Arten) und Reptilien (1 Art)
- Schmetterlinge (1 Art)

In der Tabelle ist der Schutzstatus (streng bzw. besonders geschützt) sowie der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region aufgeführt. Beim Erhaltungszustand sind drei Stufen (Ampelbewertung) zu unterscheiden:

G	günstiger Erhaltungszustand	↓	Erhaltungszustand verschlechtert sich
U	ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand	↑	Erhaltungszustand verbessert sich
S	ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand		

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes M 4507-1 und M 4507-3

Planungsrelevante Art	Status (ab 2000)	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NW	RL BRD	streng gesch.	bes. gesch.	EHZ atl. Reg.	EHZ kont. Reg.
Säugetiere								
Abendsegler	Nachweis	Anh. IV	R	V	§§	§	G	G
Breitflügelfledermaus	Nachweis	Anh. IV	2	V	§§	§	G↓	G↓
Rauhautfledermaus	Nachweis	Anh. IV	R	*	§§	§	G	G
Wasserfledermaus	Nachweis	Anh. IV	G	*	§§	§	G	G
Zwergfledermaus	Nachweis	Anh. IV	*	*	§§	§	G	G
Mückenfledermaus	Nachweis	Anh. IV	D	D			U↑	U↑
Vögel								
Baumfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3	§§	§	U	U
Baumpieper	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	3		§	U	U
Bluthänfling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3		§	unbekannt	unbekannt
Eisvogel	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Feldlerche	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	3		§	U↓	U↓
Feldschwirl	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3		§	U	U
Feldsperling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U	U
Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	*	§§	§	U	U
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	V		§	U	U
Girlitz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	*		§	unbekannt	unbekannt
Gänsesäger	Rast/Wintervork.	eur. Vogelart	*	V		§	G	G
Graureiher	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*		§	G	U
Habicht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*	§§	§	G↓	G
Kleinspecht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U	G
Kiebitz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2S	2	§§	§	U↓	U↓
Kuckuck	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	V		§	U↓	U↓
Mäusebussard	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	3		§	U	U
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3		§	U	U↓
Rebhuhn	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2S	2		§	S	S
Schleiereule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*S	*	§§	§	G	G
Sperber	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Star	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3		§	unbekannt	unbekannt
Steinkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	3	§§	§	G↓	S
Teichrohrsänger	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*		§	G	G
Turmfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	V	*	§§	§	G	G
Uferschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2S	V	§§	§	U	U
Waldkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Waldlaubsänger	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*		§	U	G
Waldohreule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*	§§	§	U	U
Waldschnepfe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	G	G
Wanderfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*S	*	§§	§	G	G
Wasserralle	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U	U
Zwergtaucher	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*		§	G	G
Amphibien / Reptilien								
Kreuzkröte	Nachweis	Anh. IV	3	V	§§	§	U	U

Planungsrelevante Art	Status (ab 2000)	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NW	RL BRD	streng gesch.	bes. gesch.	EHZ atl. Reg.	EHZ kont. Reg.
Kleiner Wasserfrosch	Nachweis	Anh. IV	3	G	§§	§	G	G
Zauneidechse	Nachweis	Anh. IV	2	3	§§	§	G	G
Schmetterlinge								
Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis	Anh. IV	R	V	§§	§	G	G

4. Faunistische Untersuchung

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität wurden von Mai bis September 2017 vier Begehungen mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Pettersson D240x) durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde an vier Abenden jeweils ab Sonnenuntergang für zwei Stunden begangen. Es wurde an jedem Abend ein anderer Teil des Geländes zuerst betrachtet, um Hinweise auf mögliche Quartiere in den Gebäuden zu erfassen. Daran anschließend wurde der Rest des Untersuchungsgebiets großräumig entlang von Straßen und Wegen abgegangen. Da die Rufe der meisten Fledermausarten auch aus einiger Entfernung zu hören sind, wurde die Fledermausaktivität auf dem Gelände weitestgehend erfasst. Zudem wurden an jeweils zwei Standorten Horchkisten aufgestellt, die während des Begehungszeitraums automatisch Fledermausrufe aufnahmen. In Tabelle 2 sind die Zeit- und Wetterdaten zum Zeitpunkt der Begehung aufgeführt:

Tab. 2: Begehungstermine der Fledermauserfassung und Witterung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Windgeschwindigkeit	Bewölkung	Niederschlag
21.05.17	21:00-23:00	15°C	0-1 Bft	10 %	0 %
17.06.17	21.50-23.50	20°C	0-1 Bft	90%	0 %
28.07.17	21.20-23.00	20°C	0 Bft	80%	ab 23.00 Uhr Regen, daher Abbruch
01.09.17	20.25-22.25	16°C	0-1 Bft	50%	0 %

4.1.2 Ergebnisse

4.1.2.1 Ergebnisse der Detektorbegehung

Mit einer Ausnahme stammten alle Fledermausrufe von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Nur am 17.06.17 wurde mit dem Detektor eine überfliegende Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) gehört. Bei der ersten Begehung wurden bis zu drei jagende Zwergfledermäuse gleichzeitig auf dem Gelände der Städtischen Tageseinrichtung Regenbogenland erfasst. Am 01.09.17 wurden bis zu vier jagende Zwergfledermäuse gleichzeitig südlich der Städtischen Tageseinrichtung Regenbogenland und später auch auf dem Parkplatz an der Ecke Eisenstraße – Eberhardstraße beobachtet. Bei allen anderen Beobachtungen handelte es sich um einzelne jagende oder überfliegende Tiere, die vor allem an den Straßenlaternen nach Nahrung suchten. Die Jagd- und Fluggebiete sind in Karte 1 dargestellt.

Bei den Ausflugskartierungen wurden sehr früh Zwergfledermäuse im Garten der Tageseinrichtung Regenbogenland beobachtet. Das bedeutet, dass sich ein Quartier in dem Gebäude befinden könnte. Bei den anderen Gebäuden im Untersuchungsgebiet gibt es zahlreiche Strukturen, die für Fledermäuse geeignet sind. Es wurden jedoch keine weiteren konkreten Hinweise auf bestehende Quartiere gefunden.

4.1.3 Ergebnisse der Horchboxenaufnahmen

Die Ergebnisse der Horchkisten sind in untenstehender Tabelle zusammengefasst. Bei den aufgenommenen Rufen handelte es sich ausnahmslos um Zwergfledermäuse.

Tab. 3: Ergebnisse der Horchboxenaufnahmen

Datum	Standort Horchkiste	Uhrzeit	Anzahl Rufe	Bemerkung
21.05.2017	5	21:34 – 22:38	18	viele Jagdrufe
21.05.2017	6	21:56 – 22:32	13	viele Jagdrufe
17.06.2017	1	21:42 – 23:17	86	viele Jagdrufe
17.06.2017	3	21:42 – 23:17	132	eine Aufnahme von 2 Zwergfledermäusen gleichzeitig
28.07.2017	2	21:56 – 22:18	9	
28.07.2017	5	21:12 – 22:58	0	
01.09.2017	4	Techn. Defekt, keine Aufnahmen		
01.09.2017	7	20:21 – 22:30	21	auch einige Sozialrufe

4.2 Brutvögel

4.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Brutvögel erfolgte eine Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) im Rahmen von vier Begehungen. Als Grundlage wurden zunächst die in den Eingriffsbereichen befindlichen Bäume auf Horste und Höhlen abgesucht, um eine mögliche Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse zu erfassen.

Die einzelnen Arten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen, wie Reviergesang, Nestbau, Fütterung etc., die es erlauben, von einer Reproduktion dieser Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen, erfasst. Während der Kartierung beobachtete Durchzügler wurden gleichfalls vermerkt und als solche gekennzeichnet.

Die Kartiertermine und die Witterungsbedingungen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tab. 4: Begehungstermine der Brutvogelerfassung und Witterung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Windgeschwindigkeit	Bewölkung	Sonne	Niederschlag
12.04.17	08:00-09:15	11°C	1-2 Bft	90 %	0 %	0 %
08.05.17	08.15-09.15	10°C	1-2 Bft	100 %	0 %	0 %
15.05.17	06.00-07.15	13-14°C	0-1 Bft	10 %	100 %	0 %
02.06.17	05.50-06.55	20°C	0 Bft	60 %	20 %	0 %

4.2.2 Ergebnisse

Im Zuge der Horst- und Höhlenbaumkartierung wurden 4 Bäume mit kleineren Horsten festgestellt. Die Standorte befinden sich im Bereich der Außenanlagen der Hochhäuser im westlichen Teil des Geltungsbereiches. Die Bäume im Bereich des Schulgeländes wiesen keine Horste auf. Östlich der Turnhalle befindet sich ein altes Backsteinhaus mit einem offenen Dachboden, der für gebäudebewohnende Vogelarten als Brutplatz oder Tageseinstand in Betracht kommt. Die einzelnen Standorte sind der Karte 1 zu entnehmen.

Tab. 5: Ergebnisse der Horst- und Höhlenbaumkartierung

Nr.	Beschreibung der potentiellen Horstplätze / Quartiere	Nutzung
1	kleiner Horst in einem Ahorn	Elster
2	kleiner Horst in einem Ahorn	Ringeltaube*
3	kleiner Horst in einem Ahorn	Ringeltaube*
4	kleinere Baumhöhlen in einem Ahorn	nicht besetzt
5	Gebäude mit offenem Dachboden	nicht besetzt

* die Horstbäume 2 und 3 stehen dicht zusammen, der Brutplatz der Ringeltaube befindet sich entweder in Nr. 2 oder Nr. 3

Es konnten insgesamt 17 Arten im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesen werden. Bei diesen Arten handelt es sich ausnahmslos um häufig vorkommende, nicht planungsrelevante Arten. Es ist wahrscheinlich, dass einige der nachgewiesenen gehölzbrütenden Arten (Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Aaskrähne, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink) Gehölzstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld als Bruthabitat nutzen. So konnte z.B. ein besetztes Elsternest (Horstbaum 1) am westlichen Rand des Geltungsbereiches festgestellt werden.

Es wurden auch drei Arten nachgewiesen, die Gebäude potentiell als Brutstätten nutzen: Der Haussperling und auch die Dohle wurden im Siedlungsbereich nordwestlich des Untersuchungsgebietes beobachtet, der Mauersegler konnte jagend im Luftraum registriert werden. Brutplätze innerhalb der Eingriffsbereiche wurden jedoch nicht festgestellt.

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

5.1 Beschreibung der Wirkungen

5.1.1 Potentielle Auswirkungen

Bei der Beschreibung der Auswirkungen der geplanten Nutzung ist zu unterscheiden zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen. Im Rahmen der ASP ist zu prüfen, wie sich die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die betroffenen Lebensräume bzw. die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten auswirken.

Baubedingte Wirkungen eines Vorhabens sind unmittelbar mit seiner Realisierung verbunden. Sie sind in der Regel nur von temporärer Dauer und können nach Beendigung eines

Vorhabens wieder behoben werden. Zu den baubedingten Beeinträchtigungen sind beispielsweise folgende Wirkungen zu rechnen:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sowie erforderlichen Arbeitsflächen
- Eingriffe in das Grundwasser, besonders bei hohen Grundwasserständen durch Tiefbauarbeiten (Fundamente, Leitungen, Kanäle usw.); der Auswirkungsbereich reicht in vielen Fällen über die Fläche der Maßnahme hinaus
- Schadstoffeintrag aus Baumaterialien durch den Baustellenbetrieb
- Verlärmung durch Maschinen und Baufahrzeuge; die Beeinträchtigungen gehen, insbesondere durch den Transport von Bodenmassen und Baumaterialien, über die Bauflächen hinaus, dadurch bedingt Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume

Anlagebedingte Wirkungen werden unmittelbar durch ein Vorhaben verursacht und bleiben dauerhaft bestehen. Die bedeutsamsten und nachhaltigsten, anlagebedingten Auswirkungen werden durch die flächenhafte Inanspruchnahme und die Versiegelung von biotisch aktiven Flächen hervorgerufen. Damit verbunden:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen und damit verbunden Vernichtung von Tierlebensräumen
- Abriss von Gebäuden
- Schaffung von Barrieren durch Gebäude (Zerschneidung von Teillebensräumen einer Tierart)
- Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse
- Beeinträchtigung des Boden- und Grundwasserhaushaltes und Beeinträchtigungen besonderer Standortbedingungen

Betriebs- und verkehrsbedingte Wirkungen entstehen durch die Nutzung eines Vorhabens. Hierzu sind Emissionen von Lärm, Schadstoffen und Licht zu zählen. Die Wirkungen gehen in der Regel über den geplanten Standort hinaus und können somit zu Beeinträchtigungen angrenzender Flächen führen.

5.2 Auswirkungen des Vorhabens

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können sich in erster Linie durch die geplante Umnutzung des Schulgeländes entlang der Eisenstraße ergeben, insbesondere durch

- den Abriss von Gebäuden (Sporthalle, Einliegerwohnung, Schulcontainer)
- die Rodung von Bäumen

Die Festsetzungen in den übrigen Bereichen des Geltungsbereiches dienen der Sicherung der aktuellen Nutzungssituation. Artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in diesen Bereichen nicht zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Baumaßnahmen an Gebäuden oder Baumfällungen auch außerhalb des in dieser Prüfung festgelegten Eingriffsbereiches (z.B. Kita Regenbogenland

oder Bestandsgebäude) die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weiterhin zu beachten sind.

5.3 Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen

5.3.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierung wurden mit der Zwergfledermaus und der Rauhautfledermaus zwei Arten im Gebiet nachgewiesen. Die Rauhautfledermaus wurde einmalig während eines Überfluges registriert. Als typische Waldart bevorzugt die Rauhautfledermaus v.a. strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Im Siedlungsraum ist die Art eher selten anzutreffen.

Innerhalb des Eingriffsbereiches wurden keine Quartiere nachgewiesen. Es ist jedoch möglich, dass sich ein Quartier der Zwergfledermaus an der ehemaligen Schule an der Schlägelstraße (heutige Kita Regenbogenland) befindet. Ansonsten nutzte die Zwergfledermaus das Gebiet v.a. als Jagdhabitat. Entlang der Eisen- der Moritz- und der Meißelstraße wurden auch Transferflüge registriert.

Quartiere sind somit von der Planung nicht betroffen. Die Turnhalle und die zu erhaltenden Gebäude kommen jedoch potentiell als Zwischenquartier für Zwergfledermäuse in Betracht, so dass Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Eine starke Beeinträchtigung dieser Art wird durch das Vorhaben aber nicht erwartet, da Zwergfledermäuse oftmals ihre Quartiere wechseln. Um potentielle Beeinträchtigungen weitestgehend auszuschließen, sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Bautätigkeiten an der Turnhalle (Abriss) sind in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar durchzuführen.
- Sollten die Arbeiten zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden müssen, ist die Turnhalle vor Durchführung der Maßnahme durch qualifizierte Personen auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Das genaue Vorgehen und der sich ggf. ergebende Kompensationsumfang sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Falle eines Besatzes kann der Abriss erst nach Verlassen der Quartiere erfolgen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Sollten sich trotz der Maßnahmen in Einzelfällen Quartierverluste ergeben, so ist dennoch nicht mit einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu rechnen.

Innerhalb des Eingriffsbereiches liegen mehrere kleine Jagdhabitats der Zwergfledermaus. Die zukünftigen Gartenflächen werden ähnliche Strukturen aufweisen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass hier auch zukünftig Jagdflüge stattfinden können. Zudem unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats nur dann dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG, wenn durch den Verlust der Gebiete die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdhabitats der betroffenen Arten deutlich größer als die durch das Bauvorhaben beanspruchten Flächen sind, ist ausgeschlossen, dass durch das Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

5.3.2 Vögel

Im Zuge der Kartierung ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten. Es wurden weder Brutplätze in den Gehölzbeständen noch an den Gebäuden gefunden. Zwischen dem Schulgebäude und der Turnhalle steht ein altes Backsteinhaus mit einem offenen Dachboden, der potentiell für einige Vogelarten wie Eulenvögel als Brut- oder Ruheplatz in Betracht kommt. Obwohl aktuell kein Nachweis gelang, kann zukünftig eine Nutzung durch gebäudebewohnende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Das Gebäude gehört zum Gesamtensemble der Schule und wird erhalten. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst. Bei Umnutzung des Gebäudes oder Sanierungsarbeiten können sich jedoch artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Diese sind Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu untersuchen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

5.3.3 Amphibien und Reptilien

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen innerhalb der Eingriffsbereiche sowie im näheren Umfeld ist ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5.3.4 Schmetterlinge

Mit dem Nachtkerzen-Schwärmer wird für das Messtischblatt auch eine Schmetterlingsart aufgeführt. Da typische Vegetationsstrukturen (Nachtkerzen, Weidenröschen usw.) innerhalb des Plangebietes fehlen, ist ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5.3.5 Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten

Die übrigen, nicht planungsrelevanten Arten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind durch das Vorhaben nicht von populationsrele-

vanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Konflikte werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt.

6. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans „Moritzstraße / Schlängelstraße – P15“. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6,65 ha befindet sich im nördlichen Stadtgebiet im Stadtteil Styrum. Es wird begrenzt von der Schlängelstraße (im Norden), der Meißelstraße (im Osten), der Moritzstraße (im Süden) und der Hammerstraße bzw. Eberhardstraße (im Westen). Darüber hinaus verläuft die Eisenstraße mittig von West nach Ost durch das Plangebiet.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können sich in erster Linie durch die geplante Umnutzung des Schulgeländes entlang der Eisenstraße ergeben. Die Festsetzungen in den übrigen Bereichen des Geltungsbereiches dienen der Sicherung der aktuellen Nutzungssituation, so dass artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes in diesen Bereichen nicht zu erwarten sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Baumaßnahmen an Gebäuden oder Baumfällungen auch außerhalb des in dieser Prüfung festgelegten Eingriffsbereiches (z.B. Kita Regenbogenland oder Bestandsgebäude) die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weiterhin zu beachten sind.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung wurden Brutvogel- und Fledermauskartierungen durchgeführt. Innerhalb des Eingriffsbereiches wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Es ist jedoch möglich, dass sich ein Quartier der Zwergfledermaus an der ehemaligen Schule an der Schlängelstraße (heutige Kita Regenbogenland) befindet. Ansonsten nutzte die Zwergfledermaus das Gebiet v.a. als Jagdhabitat. Entlang der Eisen- der Moritz- und der Meißelstraße wurden auch Transferflüge registriert.

Quartiere sind somit von der Planung nicht betroffen. Die Turnhalle und die zu erhaltenden Gebäude kommen jedoch potentiell als Zwischenquartier für Zwergfledermäuse in Betracht, so dass Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Deshalb sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung vorzusehen.

Innerhalb des Eingriffsbereiches liegen mehrere kleine Jagdhabitats der Zwergfledermaus. Die zukünftigen Gartenflächen werden ähnliche Strukturen aufweisen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass hier auch zukünftig Jagdflüge stattfinden können. Zudem unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats nur dann dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn durch den Verlust der Gebiete die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdhabitats der betroffenen Arten deutlich größer als

die durch das Bauvorhaben beanspruchten Flächen sind, ist ausgeschlossen, dass durch das Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Im Zuge der Kartierung ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten. Es wurden weder Brutplätze in den Gehölzbeständen noch an den Gebäuden gefunden. Zwischen dem Schulgebäude und der Turnhalle steht ein altes Backsteinhaus mit einem offenen Dachboden, der potentiell für einige Vogelarten als Brut- oder Ruheplatz in Betracht kommt. Obwohl aktuell kein Nachweis gelang, kann zukünftig eine Nutzung durch gebäudebewohnende Vogelarten wie Eulenvögel nicht ausgeschlossen werden. Da das Gebäude erhalten wird, werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst. Bei Umnutzung des Gebäudes oder Sanierungsarbeiten können sich jedoch artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Diese sind Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu untersuchen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erfüllt werden.

Bochum, den 19.12.18



Albert

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR

Literaturverzeichnis

Gesetze / Richtlinien / Merkblätter

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

In der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Landesnaturschutzgesetz (LnatSchG) NRW

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften. In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933 bis 964).

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW) (2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-schutz NRW vom 24.08.2010

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der Fassung vom 01.01.2007, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

Literatur

Binot-Hafke, Balzer, Gruttke, Haupt, Hofbauer, Ludwig Matzke-Hajek und Strauch (2011):

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)

Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, 399 S.

Flade, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching, 879 S.

Grüneberg, Bauer, Haupt; Hüppop, Ryslavy, Südebeck (2015):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.

Kühnel, Geiger, Laufer, Podloucky, Schlüpmann (2009):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Natur-schutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018):

Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW, Stand: 14.06.2018.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2014):

Geschützte Arten in NRW, Internetangebot unter <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> [24.11.2018]

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2014):

Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie. - On-line in Internet: <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de> [24.03.2017]

Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2008):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1): S. 115-158

Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, & R. Hutterer (2010):

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. Stand: November 2010. – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.). Internet: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.html> [24.03.2017]

NWO & LANUV erstellt von Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Herhaus, F. Herkenrath, F., Jöbges, M. M., König, H., . Not-meyer-Linden, K., Schidelko, K., Schmitz, M., Schubert, W., Stiels, D., Weiss, J (2016):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Dezember 2016.

Schlüpmann, T Mutz, Kronshage, Geiger, Hachtel unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011):

Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung

Schlüpmann, T Mutz, Kronshage, Geiger, Hachtel unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011):

Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - Reptilia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung

Schumacher unter Mitarbeit der AG Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen (2010)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge (Lepidoptera) - Spinner u. Schwärmer - (Bombyces et Sphinges) in Nordrhein-Westfalen

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Abkürzungsverzeichnis

RL D	Rote Liste gefährdeter Säugetiere Deutschlands (Meinig, H. et al 2009) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al., 5. Fassung, November 2015) Rote Liste der Amphibien Deutschlands (Kühnel, Geiger et al. 2009) Rote Liste der Reptilien Deutschlands (Kühnel, Geiger et al. 2008) Rote Liste der Schmetterlinge Deutschlands, Bd. 3, Teil 1 (Binot-Hafke, M. et al. 2011)
RL NRW	Rote Liste der Säugetiere in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand November 2010) Rote Liste der Brutvögel in NRW (NWO und LANUV, 6. Fassung, Stand Dezember 2017) Rote Liste der Amphibien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010) Rote Liste der Reptilien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010) Rote Liste der Schmetterlinge - Spinner u. Schwärmer - in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010)
Gefährdungskategorien	0 = Ausgestorben 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet I = gefährdete wandernde Art G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes D = Daten unzureichend N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen * = ungefährdet S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
Status Brutvögel	Bn = Brutnachweis Bv = Brutverdacht Bz = Brutzeitfeststellung Gr = Nachweis im Großrevier Ng = Nahrungsgäste Dz = Durchzügler Üf = Überflug
FFH-RL	Arten nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie
VSRL	Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
bes. gesch.	Besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) sind: Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).
SG	Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die - in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV), - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder - in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung, 3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung

EHZ

Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW:

G = günstiger Erhaltungszustand

U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand

S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand

↓ = Erhaltungszustand verschlechtert sich

↑ = Erhaltungszustand verbessert sich

Bebauungsplan Moritzstraße / Schlägerstraße - P 15

Artenschutzgutachten

Karte 1: Faunistische Erhebungen

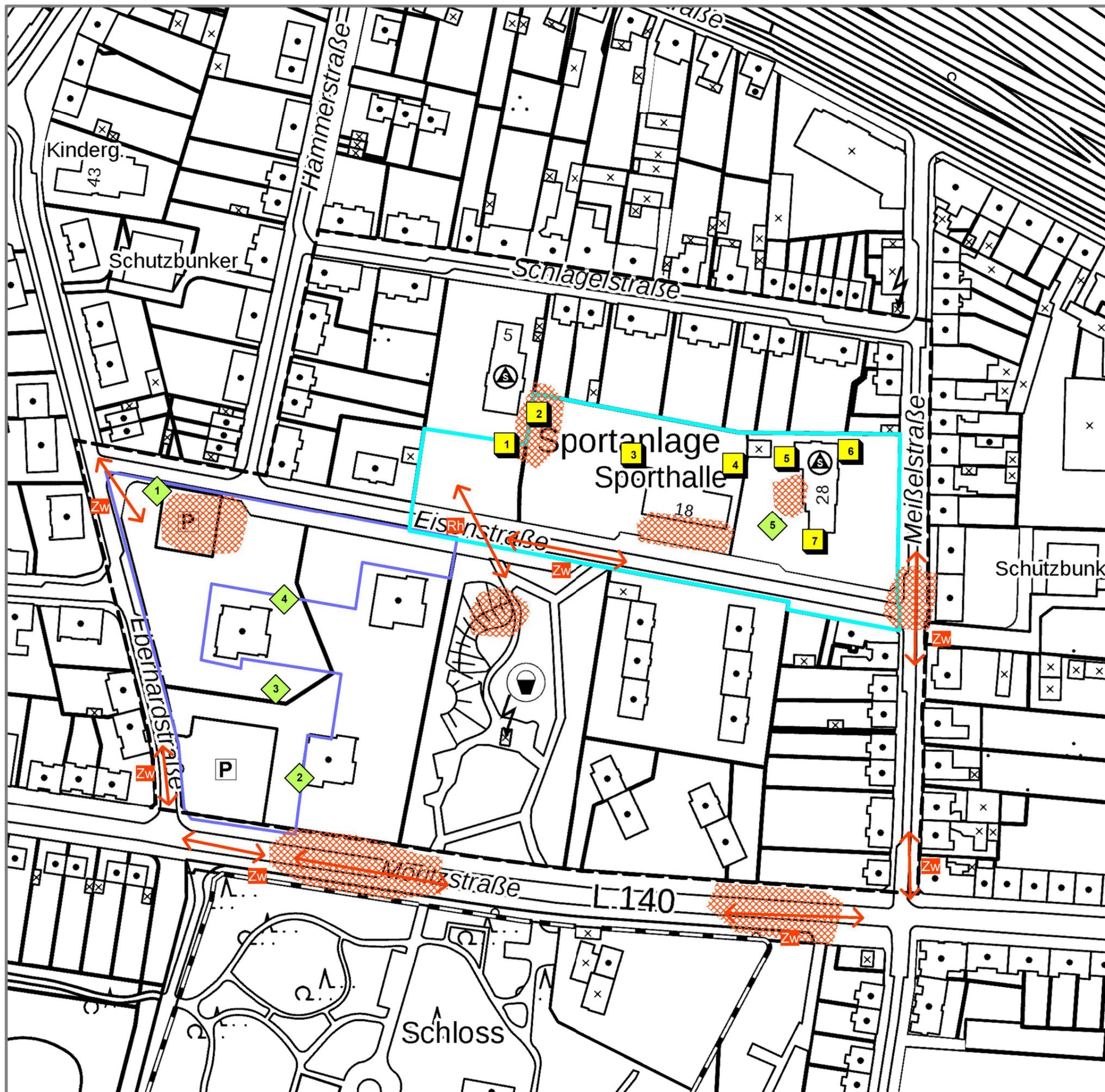
Fledermäuse

-  Jagdrevier der Zwergfledermaus
-  Transferflüge
Rh Rauhautfledermaus
Zw Zwergfledermaus
-  Standort der Horchboxen mit Nr.

Brutvögel

-  Horst- / Höhlenbaum mit Nr.

-  Eingriffsbereich
-  ursprünglich zweiter Eingriffsbereich, er wurde im Rahmen der Kartierung mit untersucht, eine Nutzungsänderung ist aber zur Zeit nicht beabsichtigt
-  Geltungsbereich



Vorhabenträger Stadt Mülheim an der Ruhr Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim an der Ruhr	
---	---